

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Statut der Lehr-Anstalt für die Wissenschaft des Judenthums

Lehranstalt für die Wissenschaft des Judenthums

Berlin, 1907

Abschnitt VI. Die Schüler.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-2034

Abschnitt VI.

Die Schüler.

§ 17.

Die Schüler müssen durch ihre wissenschaftliche Vor-
bildung zu den Universitätsstudien berechtigt sein. Qualifikation.

In besonderen Fällen kann das Kuratorium nach An-
hörung des Lehrerkollegiums eine Ausnahme gestatten.

Ueber die Schüler wird eine Matrikel geführt.

§ 18.

Zur Anhörung einzelner Vorlesungen werden Hospi-
tanten zugelassen; über dieselben wird eine zweite Matrikel Hospitanten.
geführt.

§ 19.

Diejenigen Schüler, welche den vollen Kursus an der
Anstalt durchgemacht haben, sind berechtigt, ihre Prüfung Prüfungen,
Zeugnisse.
zu verlangen, nach deren Ausfall ihnen die entsprechenden
Zeugnisse (§ 13) ausgefertigt werden; ebenso diejenigen,
welche nach vorherigen Studien auf einer entsprechenden
Lehr-Anstalt zur Vollendung in drei oder mehreren
Semestern ausdrücklich zugelassen werden. Zeugnisse über
einzelne Vorlesungen können auch an Hospitanten erteilt
werden.

Die Prüfungen und die Erteilung von Zeugnissen
erfolgen kostenfrei.

Abschnitt VII.

Aenderungen der Statuten und Auflösung der Anstalt.

§ 20.

In Betreff der Abänderung des Statuts und der Statuten-
Aenderung.
Auflösung der Anstalt gelten die in § 10 getroffenen
Bestimmungen.